

## BEKANNTMACHUNG

### für die Landratswahl im Landkreis Hameln-Pyrmont am 08.03.2020

#### Wahlbekanntmachung gemäß § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

1. Am **Sonntag, den 08.03.2020**, findet **von 08.00 bis 18.00 Uhr** die Wahl des Landrats im Landkreis Hameln-Pyrmont statt.

Erreicht bei der Direktwahl am 08.03.2020, bei der mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen ist, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet die dann notwendige Stichwahl am 22.03.2020 statt (§ 45 g Abs. 2 i. V. m. § 45 b Abs. 3 NKWG).

2. Das Wahlgebiet der Stadt Bad Münster am Deister ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

3. Die Wahlbezirke und der jeweils maßgebende Wahlraum sind den Wahlberechtigten in der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten bis zum 16.02.2020 zugestellt wurden, mitgeteilt worden.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden.  
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person **auszuweisen**.

4. Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Landratswahl in der Stadt Bad Münster am Deister am 08.03.2020, und für eine etwaige Stichwahl am 22.03.2020, sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 08.03.2020, und im Falle einer Stichwahl am 22.03.2020, jeweils um 16.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude Steinhof, Steinhof 1, Zimmer 1, 2 und 4 im Erdgeschoss, 31848 Bad Münster, zusammen.

5. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden am Wahltag im Wahlraum den Wahlberechtigten ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem die Stimme gelten soll.

7. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
  - b) **durch Briefwahl** teilnehmen.
  
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag (blau) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (rot).
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den verschlossenen Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung der Stadt Bad Münster am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.

Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung eingeht.
  
10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bad Münster, den 26.02.2020

Büttner